



Mitgliedsbeiträgen & Kultureinrichtungen

Mitgliedsbeitrag für Musik- und andere Vereine: Das FG Köln hat die Chance auf den Sonderausgabenabzug eröffnet

Finanzgericht Köln (FG), Urteil vom 25.02.2021

[Aktenzeichen 10 K 1622/18]

Stand: 22.07.2021

Bei Kultureinrichtungen, die in erster Linie der **Freizeitgestaltung** dienen, sind die Mitgliedsbeiträge nach § 10b Abs. 1 S. 8 EStG steuerlich nicht abzugsfähig. Nach Auffassung der **Finanzverwaltung** gilt das auch, wenn der freizeitbezogene Zweck **nur einer unter mehreren** ist. Dem hat jetzt das Finanzgericht Köln (FG) bei einem Musik- und Orchesterverein widersprochen und die Abzugsfähigkeit der Mitgliedsbeiträge bejaht. Wir stellen Ihnen die Entscheidung vor, zeigen auf, welche Vereine davon profitieren können und erläutern, warum der Bundesfinanzhof (BFH) das letzte Wort in der Sache haben wird.

Um diese Regelung im EStG geht es

Der Sonderausgabenabzug für Spenden ist in § 10b EStG geregelt. Die „Nicht-Abzugs-Bestimmung“ für Vereine mit **freizeitbezogenen Zwecken** steht in § 10b Abs. 1 S. 8 EStG. Sie lautet:

Wortlaut § 10b Abs. 1 S. 8 EStG

Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften,

1. die den Sport (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 der Abgabenordnung),
2. die kulturellen Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 der Abgabenordnung),
4. die Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung fördern ...

Wann dienen kulturelle Zwecke in erster Linie der Freizeitgestaltung?

Die Finanzverwaltung hat sich bisher nur recht allgemein zu der Regelung des § 10b Abs. 1 S. 8 EStG geäußert. Eine Förderung kultureller Zwecke, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, liegt danach immer dann vor, wenn sich die **Vereinsmitglieder selbst kulturell betätigen** und somit ihre Freizeit gestalten. Auf die künstlerische Gestaltungshöhe kommt es für die Abgrenzung nicht an.

Betroffen vom Abzugsverbot sind nur kulturelle Betätigungen, die der Freizeitgestaltung dienen. Unklar blieb bisher, ab welcher **Vergütungshöhe** es sich um keine Freizeitgestaltung mehr handelt und wann kulturelle Zwecke „in erster Linie“ der Freizeitgestaltung dienen.



Auch nicht begünstigte Nebenzwecke sollen schädlich sein

Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass ein Spendenabzug auch dann nicht möglich ist, wenn **nur ein Teil** der Satzungszwecke unter die Ausnahmeregelung fällt (R 10b.1 Abs. 1 EStR). Das gilt nicht nur für Kultureinrichtungen, sondern auch für Sport, Heimatpflege und Heimatkunde und die sog. privilegierten Freizeitwecke des § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 23 AO (z. B. Brauchtumspflege oder Kleingärtnerei).

Der Fall vor dem FG Köln

Im Kölner Fall ging es um einen gemeinnützigen Verein, der ein sinfonisches Blasorchester betrieb. Das Finanzamt hatte im Freistellungsbescheid festgestellt, dass er für Mitgliedsbeiträge keine Zuwendungsbestätigungen ausstellen darf. Der Verein wehrt sich dagegen. Er macht geltend, dass er nicht in erster Linie kulturelle Betätigungen fördere, die der Freizeitgestaltung dienen. In Wahrheit machten vielmehr seine **Ausbildungstätigkeiten** den Schwerpunkt seiner Tätigkeit aus.

Die Entscheidung des FG Köln

Das FG Köln gab dem Verein Recht.

Kein Ausschluss des Spendenabzugs bei Förderung anderer Zwecke

Die Ausschlussregelung des § 10b Abs. 1 S. 8 Nr. 2 EStG so das FG greift nicht, wenn ein Verein unterschiedliche Zwecke verfolgt und einer davon, der **nicht nur untergeordnet** sein darf, nicht der Freizeitgestaltung dient.

Im konkreten Fall hatte sich der Verein nicht nur in der Förderung von **Kunst und Kultur** engagiert, sondern **auch die Erziehung und Volks- und Berufsbildung** gefördert. Letzteres dadurch, dass er Jugendliche und Erwachsene praktisch und theoretisch (aus)bildete. Damit unterschied sich der Verein nach Auffassung des FG von einem „klassischen“ Laienorchester, in dem sich die Aktivität im Orchesterbetrieb erschöpft und damit in erster Linie der Freizeitgestaltung der Mitglieder dient.

Förderung begünstigter Zwecke darf nicht untergeordnet sein

Die spendenabzugsfähigen Zwecke des Vereins, hier Erziehung und Bildung, dürfen aber nicht von untergeordneter Bedeutung sein. Im konkreten Fall war ein Viertel bis die Hälfte der Mittel in die begünstigten Zwecke geflossen. Das hielt das FG für ausreichend, einen Spendenabzug zu erlauben. Grundsätzlich aber darf es keine „Infektionswirkung“ geben, wenn die Zwecke, die nicht zum Abzug berechtigen, klar nachrangig sind.



Sind auch klassische Musikvereine begünstigt?

In der Praxis stellt sich natürlich die Frage, ob damit auch der klassische Musikverein begünstigt ist. Das dürfte ausscheiden, wenn die musikalische (Aus) Bildung nicht einen **eigenständigen Bereich** des Vereins bildet, sondern sich als „reiner Reflex“ des Orchesterbetriebs darstellt.

Was sagt der Bundesfinanzhof?

Wie nicht anders zu erwarten war, hat das FG die **Revision** zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen. Das Finanzamt hat sie eingelegt. Das Verfahren trägt das Aktenzeichen X R 7/21. Wir halten Sie auf dem Laufenden, wie der BFH in der Sache entscheidet.

Gilt das Urteil auch für andere Satzungszwecke?

Bis der BFH sein Urteil fällt, stellt sich natürlich die Frage, inwieweit das Urteil des FG Köln (und der Musterprozess beim BFH) auch für Vereine jenseits der Kulturvereine von Bedeutung ist. Und das ist prinzipiell zu bejahen.

Diese Vereine können sich auch noch Hoffnungen machen

Die Kölner Entscheidung betrifft grundsätzlich auch andere Vereine, bei denen das Finanzamt den Spendenabzug ausschließt, weil sie teilweise nicht begünstigte Zwecke verfolgen. Betroffen sind die (Neben)-Zwecke

- Sport,
- Heimatpflege und Heimatkunde,
- Tier- und Pflanzenzucht, Kleingärtnerei,
- traditionelles Brauchtum inkl. Karneval, Fastnacht und Fasching,
- Soldaten- und Reservistenbetreuung,
- Amateurfunk und Freifunk,
- Modellflug und
- Hundesport.

Begünstigter Zweck darf nicht von untergeordneter Bedeutung sein

Vereine mit diesen Zwecken könnten also für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen ausstellen, wenn sie andere begünstigte Zwecke nicht nur in geringem Umfang verfolgen.



Das kann Ihr Verein jetzt tun

Rekapitulieren wir: Es geht um die Frage, ob Ihr Verein Zuwendungsbestätigungen auch für Mitgliedsbeiträge ausstellen darf. Trotz des für Vereine positiven Urteils bleibt die Finanzverwaltung bei ihrer ablehnenden Auffassung. Dies bringt Sie in eine unkomfortable Lage, weil

1. Sie für eine Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (noch) keine höchstrichterliche Rückendeckung besitzen,
2. Sie aktuell bei Ausstellung gegen die Finanzverwaltungsmeinung handeln und
3. Sie ggf. sogar wie im Urteilsfall im Freistellungsbescheid den expliziten „Hinweis“ erhalten haben, dass sie zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge nicht berechtigt sind.

PRAXISTIPP Eine Lösung für die Gesamtproblematik könnte sein, dass Ihr Verein eine „vorbehaltliche/vorläufige Zuwendungsbestätigung“ ausstellt, die die Elemente des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks enthält, jedoch gleichzeitig auf die unklare Situation **hinweist**, und zudem das **Vereinsmitglied davon in Kenntnis setzt**, dass bei ablehnender Auffassung des BFH oder der Entwicklung weiterer Prüfkriterien, die Ihr Verein nicht erfüllt, eine Rücknahme der vorbehaltlichen/vorläufigen Zuwendungsbestätigung erfolgt. In diesem Fall müssten die Vereinsmitglieder ihre Steuererklärungen selbstständig zu ihren Lasten berichtigen.

Sprechen Sie uns am besten an, wenn Sie meinen, von der Kölner Entscheidung profitieren zu können. Wir arbeiten dann mit Ihnen an einer gangbaren Lösung.